

Beschlussempfehlung

Hannover, den 13.06.2018

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/39

Berichterstattung: Abg. Ulrich Watermann (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 00046 für erledigt zu erklären und den Einsender im Übrigen über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/39

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Feiertage (NFeiertagsG)**

Artikel 1

Nach § 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) in der Fassung vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 131), wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gewerbliche und nicht gewerbliche Floh- und Trödelmärkte dürfen an Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen stattfinden.“

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Feiertage (NFeiertagsG)**

Artikel 1

_____ **Das** Niedersächsische Gesetz über die Feiertage _____ in der Fassung vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 131), wird **wie folgt geändert**:

„(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt unten in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

1. § 4 Abs. 3 wird gestrichen. (jetzt in § 14 Abs. 3 Nr. 2)

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinden können Ausnahmen zulassen

1. von den Einschränkungen des § 5 Abs. 1 Buchst. a und b für Umzüge aus Anlass von Volksfesten, die örtliches Brauchtum pflegen und nur einmal im Jahr stattfinden,

2. von den Verboten des § 6 Abs. 2 für gewerberechtlich festgesetzte Ausstellungen am Volkstrauertag, sofern der ernste Charakter des Tages nicht beeinträchtigt wird,

3. von den Verboten und Beschränkungen des § 4 für Spezialmärkte nach § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung, wenn

a) zwischen den Marktveranstaltungen am selben Ort oder im selben Ortsteil ein Zeitabstand von etwa einem Monat liegt,

b) auf ihnen ausschließlich Waren angeboten werden, die keine Neuwaren sind oder die von den anbietenden Personen selbst hergestellt worden sind, und

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/39

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- c) **mindestens 75 Prozent der Anbieter keine gewerblichen Anbieter sind,**
- 4. **von den Verboten und Beschränkungen des § 4**
 - a) **für Spezialmärkte nach § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung, die nicht unter Nummer 3 fallen, und**
 - b) **für Jahrmärkte nach § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung,**

soweit für die Märkte nach Buchstabe a oder b am selben Ort oder im selben Ortsteil jährlich nicht mehr als jeweils vier Ausnahmen genehmigt werden,
- 5. **von den Verboten und Beschränkungen der §§ 4 bis 6 und 9 aus besonderem Anlass im Einzelfall.**

²Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden:

- 1. **nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 widerrufen für einen Zeitraum von mehreren Jahren und**
- 2. **nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 widerrufen für ein Jahr.“**

b) **Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:**

„(3) Abweichend von Absatz 1 und § 4 sind zulässig:

- 1. **nicht gewerblich organisierte Märkte, die ausschließlich für nicht gewerbliche Anbieter veranstaltet werden und gemeinnützigen Zwecken dienen,**
- 2. **die Öffnung von Videotheken täglich ab 13 Uhr.“**

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag **nach** seiner Verkünd__ung in Kraft.